

Dr. Viola Vogel

Vortrag auf der Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz am Freitag, 21. April 2023, zum Thema:

„Vielfalt und Einheit der Evangelischen Kirche

Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz gestalten und organisieren“

Sehr geehrter Herr Präses Geywitz,

sehr geehrter Herr Bischof Dr. Stäblein, Hohe Synode,

herzlichen Dank! Dass Sie mich heute eingeladen haben als Kandidatin für das Amt der Präsidentin des Konsistoriums Ihrer Landeskirche, der EKBO. Das ist mir eine große Ehre und Freude.

I. Einleitung

Die Präsidentin des Konsistoriums soll Juristin sein – so sieht es Ihr Wahlgesetz vor. Und Juristen mögen Definitionen. Deshalb war die Versuchung zunächst groß beim ersten Lesen des Vortragsthemas – Vielfalt und Einheit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz gestalten und organisieren – schlicht die großen Begriffe des Vortrags zu definieren (was ist Einheit? Was ist Vielfalt?), das Ganze mit Einleitung, Hauptteil und Schluss zu versehen und wahrscheinlich wäre ich leidlich zufrieden gewesen.

Doch juristische Definitionen allein – das hat mich meine berufliche Zeit im Landeskirchenamt der sächsischen Landeskirche gelehrt – helfen der Juristin nicht, will sie wirklich Kirchenjuristin sein. Denn die Berufsbezeichnung „Kirchenjurist“ deutet ja schon darauf hin, dass die Präsidentin des Konsistoriums wie alle anderen Juristen im Kollegium zuallererst Juristin *DER* Kirche – Ihrer Landeskirche, der EKBO – ist. Und also im Dienst steht, *FÜR* die Kirche tätig zu sein.

Und so muss die Einleitung dieses Vortrages auch eine sein, die vor der Definition der großen Begriffe: „Was ist Einheit? Was ist Vielfalt?“ fragt, von wessen Perspektive aus diese Definitionen erfolgen und wem sie dienen.

Hier kann es nur eine Antwort geben: Es ist zuerst die Perspektive der Kirchgemeinden, der die Juristin der Kirche dienen sollte.

Das kommt auch in der Grundordnung der EKBO zum Ausdruck. Die Präambel beginnt mit: In Jesu Namen. Gleich nach dem Bekenntnis zu unserem dreieinigen Gott und den Bekenntnisschriften werden in Art. 8 ff. GO¹ die Kirchengemeinden genannt. Denn sie sind die Keimzelle der Begegnung der an Gott Glaubenden. Erst danach finden die Kirchenkreise Erwähnung (Art. 39 ff.) und zuletzt die landeskirchlichen Strukturen (Art. 66 ff.); hier wiederum zuerst die Landessynode mit den Ehrenamtlichen, danach die Kirchenleitung und der Bischof und erst dann das Konsistorium. Auch der Grundordnung nach ist es also klar: Die EKBO ist von unten nach oben aufgebaut, gut protestantisch.

Für Gestaltung wie auch Organisation von Vielfalt und Einheit in der EKBO gilt damit: Der Empfängerhorizont aller landeskirchlicher Organisation hat von *unten nach oben* zu erfolgen, aus der Perspektive der Kirchengemeinden. Das gilt für das Konsistorium genauso wie für die kirchenleitenden Organe Leitfrage allen konsistorialen Handelns muss deshalb sein:

Dient und nützt es Ihnen/entlastet es Sie in Ihrem gemeindegemeindlichen Handeln vor Ort?

Kirchengemeinde vor Ort wird sowohl von Ehrenamtlichen als auch von Pfarrerinnen und Pfarrern, Gemeindepädagogen, Kirchenmusikern und Kirchgemeindeverwaltung getragen. Das ist die Perspektive, die es vor einer Definition von Einheit und Vielfalt einzunehmen gilt.

II. Organisation und Gestaltung der EKBO in Einheit und Vielfalt

1. Einheit der Kirche

Was ist nun die vielzitierte „Einheit der Kirche“?

Der große Theologe Friedrich Schleiermacher, der sowohl in Berlin als auch in der Oberlausitz Zeit seines Lebens verbracht hat, hat den mich prägenden Satz formuliert: „Religion ist Sinn und Geschmack für das Unendliche.“²

Für mich sind christlicher Glaube und Religion eine Einladung, die Fülle des Lebens, das über den Tod hinaus geht, zu erfahren und schmecken.

¹ Art. 8 der Grundordnung der EKBO vom 21/24. November 2003 (KABl.-EKIBB S. 159 ABl.-EKsOL 2003/3, S. 7, zuletzt geändert durch das fünfte Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung (KABl. Nr. 154 S. 256, 257), im Folgenden: GO EKBO.

² C. Albrecht, Friedrich Schleiermacher, Über die Religion, Schriften, Predigten, Briefe, Insel Verlag Frankfurt am Main und Leipzig, 1. Aufl., 2008, S. 44.

Die Begriffe der Einheit und Vielfalt ordnen sich in dieses Bild für mich ein: Einheit wie Vielfalt in der EKBO dienen dazu, sich empfindsam zu machen für diesen Sinn und Geschmack des Unendlichen. Sich einzuüben in eine Haltung, die Religion im Wortsinne ermöglicht: als eine erfüllende und in Gemeinschaft erlebte dauernde, sichere und geborgene Rück-Bindung an unseren Schöpfer, an Gott.

Die evangelische Definition von Einheit hat Melanchthon für den Reichstag zu Augsburg im Jahre 1530 verfasst – die Confessio Augustana (CA). Sie ist bis heute auch eine der Bekenntnisgrundlagen der EKBO. In Art. VII der CA wird „Von der Kirche“ gesprochen und sehr klar definiert, was wahre Einheit der Kirche ist. Dort heißt es: „... und zur wahren Einheit der Kirche genügt es, übereinzustimmen in Bezug auf die Lehre des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente.“³

So einfach. Und so schwer. Was folgt nun daraus? Daraus folgt zunächst, dass Kirchengemeinde primär als Kern und Aufgabe hat, die kirchliche Einheit durch Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung her- und sicherzustellen.

Eine wichtige konsistoriale Gestaltungsaufgabe sehe ich darin, rechtlich belastbare und sichere Rahmenbedingungen im Kollegium des Konsistoriums zu wahren und weiterzuentwickeln. Diese Rahmenbedingungen sollen Ihnen Entlastung von Verwaltungsaufgaben vor Ort verschaffen und ermöglichen, sich um ein lebendiges Gemeindeleben unter Wort und Sakrament kümmern zu können.

Ich darf Ihnen sagen, dass ich in meiner Tätigkeit als mögliche Präsidentin alles daran setzen werde, damit Sie als Pfarrerrinnen und Pfarrer wie auch als Ehrenamtliche, soweit es geht und im Rahmen des rechtlich Möglichen von Verwaltungsaufgaben vor Ort entlastet werden und sich auf Ihre theologischen Kernaufgaben besinnen können.

Das Konsistorium bewegt sich dabei als zentrale kirchliche Verwaltungseinheit meiner Wahrnehmung nach in einem Spannungsfeld, was die ihm zugewiesenen Aufgaben angeht:

Es hat einerseits Rechtssicherheit und Vertrauen in das Kirchenrecht zu schaffen und soll auch der Grundordnung nach ganz klassisch konsistorial

³ R. Mau (Hg.), Evangelische Bekenntnisse, Bekenntnisschriften der Reformation und neuere Theologische Erklärungen, im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche der Union, Das Augsburger Bekenntnis, Teilband 1, 1997, S. 39.

handeln, also etwa die Rechts- und Dienstaufsicht ausüben oder das Stellenbesetzungsrecht wahrnehmen.⁴

Andererseits ist es Aufgabe der zentralen Verwaltungseinheit des Konsistoriums, rechtlich flexible Ermöglichungsstrukturen vorzudenken, die sowohl in der 302 Gemeindeglieder zählenden Kirchengemeinde an der Neiße in der schlesischen Oberlausitz als auch in den Kleinstädten im Land Brandenburg wie in der großen Stadtkirchengemeinde in Berlin-Zehlendorf als wirksam erlebt werden.

Denn das Konsistorium hat zur Schwerpunktaufgabe, die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, aber auch die anderen kirchenleitenden Organe der Synode zu unterstützen und zu beraten.⁵ Das Konsistorium soll also ein rechtlicher Experimentierraum für flexibel atmende rechtliche Strukturen sein, der stets unter dem Fokus des Service- und Dienstleistungsgedankens für und aus Sicht der Kirchengemeinden tätig wird und im besten Sinne wirksames Kirchenrecht schafft.

Dazu gehört für mich auch, nicht um jeden Preis immer neues, kompliziertes Kirchenrecht schaffen zu wollen, sondern Rechtsnormen auch einmal zu konzentrieren, zu verschlanken und, wo nötig, außer Kraft zu setzen.

Recht, insbesondere Kirchenrecht, muss klar, verständlich und vor allem: nicht zu viel sein. Das halte ich für eine weitere Gestaltungsaufgabe im Konsistorium.

Im Ergebnis hat das Konsistorium somit die ehrenvolle und komplexe Aufgabe, für die gesamte EKBO rechtliche Rahmenbedingungen, also quasi den rechtlichen Teppich und die Grundlagen zu legen, damit sich die wahre Einheit der Kirche im theologischen Sinne bestmöglich entfalten kann. Das ist herausfordernd und reizvoll zugleich!

2. Vielfalt in der Kirche

Doch gleichzeitig gilt auch, dass diese kirchliche Einheit der EKBO sich in einer sehr unterschiedsreichen und pluralen Vielfalt des Glaubenslebens vollzieht. Und das ist sehr gut so!

Der Theologe und Widerstandskämpfer Dietrich Bonhoeffer spricht im Blick auf diese theologische Vielfalt von einer „Polyphonie des Lebens“, die sich wie

⁴ Art. 92 Abs. 2 Nr. 3, 5-6 GO EKBO.

⁵ Art. 92 Nr. 1, 2 und 4 GO EKBO.

Kontrapunkte zu dem, wie er es nennt, sog. „cantus firmus“ verhalten, dabei aber „ihre volle Selbständigkeit haben, aber doch auf den cantus firmus bezogen sind“⁶.

Cantus firmus heißt für mich in diesem Zusammenhang die Einheit und Basis der Kirche, die Liebe zu Gott, ausgedrückt durch Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Ausdruck dieser Liebe Gottes sind die vielen verschiedenen Orte in der Kirche und Begegnungsmöglichkeiten, an denen Glauben gelebt wird. Zuallererst die Kirchengemeinden und der Gottesdienst:

Was für verschiedenartige Kirchen gibt es in der EKBO: Ich denke etwa an meine Taufkirche in Berlin-Marienfelde, eine schöne alte Dorfkirche inmitten eines Dorfkerns, wie es sie in Berlin so oft gibt. Dort habe ich als Mädchen meine ersten vorsichtigen Bogenstriche auf der Geige geprobt. Oder die in den 80er-Jahren in West-Berlin als modern gefeierten und an vielen Stellen errichteten kirchlichen Neubauten wie die Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Berlin-Steglitz, in der ich konfirmiert wurde. Oder die auf Erlass von Friedrich Wilhelm III. von Preußen erbaute Kirche St. Peter und Paul auf Nikolskoe, in der mein Mann und ich durch unseren Ortspfarrer getraut wurden.

Aber genauso gehören zu den Orten in der Kirche die Diakonie und die Nachtcafés für wohnungslose Menschen und auch die Kirchenmusik mit den vielen Chören und Orchestern, die so wichtige niederschwellige Angebote macht für Menschen, die auf der Suche nach Gemeinschaft und etwas Höherem sind, was über sie selbst hinausweist.

Wenn man so will, findet sich dieser Gedanke der Polyphonie oder Vielfalt Dietrich Bonhoeffers auch in Art. 8 der GO der EKBO wieder. Dort heißt es: „Das [das Evangelium zu bezeugen] geschieht in vielfältiger Weise, insbesondere im Gottesdienst und in der Feier der Sakramente sowie durch Unterweisung, Kirchenmusik, Diakonie, Seelsorge, missionarischen Dienst, Zurüstung und gemeinsames Leben.“ Die Vielfalt evangelischer Glaubens- und Ausdrucksformen ist eine tief in der Landeskirche selbst verwurzelte und angelegte Stärke der EKBO. Sie gilt es zu wahren und zu stärken, auch und gerade durch das Konsistorium.

Aber Vielfalt ist nicht einfach nur da. Sie muss auch gelegt und gehegt werden. Das geschieht in der Kirche vor Allem durch das Engagement von Ehrenamtlichen. Denn sie tragen durch ihre unterschiedlichen Erfahrungen und

⁶ E.Bethge (Hg.), Dietrich Bonhoeffer, Widerstand und Ergebung, Briefe und Aufzeichnungen aus der Haft, München 1962, 11. Aufl., S. 192.

Gaben die Polyphonie des Lebens in die Kirche erst ein. Und das ist ja hier auch heute in der Synode zu spüren, wo viele von Ihnen sich – zum Glück – aus ehrenamtlicher Perspektive engagieren und der Kirche viel Lebenszeit und Kraft schenken.

Gute kirchliche Verwaltung muss daher Ehrenamt stärken und ermöglichen. Wer Vielfalt will, muss Ehrenamt fördern. Das scheint mir ein weiterer Gestaltungsauftrag eines Konsistoriums zu sein.

Wenn wir im Grundsatz übereinstimmen, dass Vielfalt ein Wert an sich in der protestantischen Kirche der EKBO ist, folgt daraus, dass die Landeskirche im Allgemeinen und ein Konsistorium im Besonderen darauf bedacht sein müssen, Regionalität zu stärken und plurale Frömmigkeitstraditionen zu achten.

Regionalität zu stärken und nicht im Wege einer defizitorientierten Pluralitätsdebatte gegeneinander auszuspielen, wäre mir ein Anliegen als mögliche Präsidentin des Konsistoriums. Was gibt es für schöne und verschiedene kirchliche Teile in der EKBO und Arten, christlichen Glauben zu leben: Berlin, Potsdam und das schöne Land Brandenburg, die schlesische Oberlausitz, der ich mich lange von Süden, aus der sächsischen Lausitzer-Sicht nähern durfte.

Ich wünsche mir, dass wir unsere Pluralitäts- und Vielfaltsdebatten nicht länger nur im Verhältnis eines Entweder-oder betrachten [etwa wie: Die ständige Berlinzentrierung lässt die ländlichen Gebiete außer Acht], sondern in einer Geisteshaltung des Sowohl-als-auch:

Die Stadtkulturen von Berlin, Potsdam, Brandenburg, Cottbus und Görlitz können von der Herrnhuter Religiösität der Oberlausitz, den christlichen Traditionen der Sorben bzw. Wenden und ihrer einzigartigen Landschaft genauso profitieren wie die ländlichen Gebiete des Landes Brandenburgs von der gelebten Pluralität der Städte. Alle kirchlichen Gebiete der EKBO sind von gleicher Ehre und als solche gehören sie anerkannt und gewürdigt als Schätze geistlicher, evangelischer Erfahrungen mit Gott an je unterschiedlichen Orten der Landeskirche.

Ebenso gehören zur „Polyphonie des Lebens“ die Geschichte Berlins als geteilte Stadt zwischen Ost und West und die Wiedervereinigung Deutschlands. Die EKBO steht paradigmatisch für diese bundesdeutsche Wiedervereinigung: Das ehemalige West- und Ost-Berlin, Brandenburg und die schlesische Oberlausitz.

Die DDR-Vergangenheit großer Teile der Landeskirche, mit allen Schmerzen des kirchenfeindlich-atheistischen Erbes der SED-Diktatur und den vielfältigen Diskriminierungserfahrungen von Christen in der DDR ist eine eigene Erfahrungswelt ostdeutscher Landeskirchen insgesamt, aber eben gerade auch der Christen in der EKBO. Diese Erfahrungen werden im westdeutsch geprägten EKD-Kontext der Gremien meines Erachtens viel zu wenig gehört und sowohl theologisch als auch konsistorial nicht ausreichend begleitet.

Die Einheit in Vielfalt zu gestalten ist im Ergebnis ständige Führungs- und Leitungsaufgabe der Landeskirche als Ganzes und im Zusammenspiel aller kirchenleitender Organe; in rechtlicher Hinsicht ist es Aufgabe des Konsistoriums.

Eine gute, wertschätzende Kommunikation auf Augenhöhe mit allen Beteiligten und das jeweilige Hören auf die Meinung des Anderen ist auch deshalb unendlich wichtig und Ausdruck eines mir wichtigen kooperativen Führungsstils.

Das gemeinsame Ziel aller landeskirchlichen Organe sehe ich darin, durch kirchliches Handeln Resonanzräume⁷ zu schaffen, damit die Menschen durch unser kirchliches Tun Lust an diesem schleiermach'schen Sinn und Geschmack für die Unendlichkeit erhalten.

Durch diese kirchlichen Resonanzräume und die vielen evangelischen Christen in der Landeskirche wird eine Haltung von gegenseitiger Anerkennung, Achtung, Solidarität und Mitmenschlichkeit vorgelebt. Auf dieser Grundlage kann eine Herzenshaltung der Gottes- und Nächstenliebe entstehen, die den gesellschaftlichen Zusammenhang stärkt und die in die Mitte der Zivilgesellschaft hineinwirkt.⁸

⁷ H. Rosa, Demokratie braucht Religion. Über ein eigentümliches Resonanzverhältnis, Kösel-Verlag, 2022.

⁸ H. Bedford-Strom/V. Jung (Hg.): Vernetzte Vielfalt, 5. EKD-Erhebung, 1. Aufl. 2015, dort: G. Pickel, Sozialkapital und zivilgesellschaftliches Engagement evangelischer Kirchenmitglieder als gesellschaftliche und kirchliche Ressource, S. 279 f.

III. Schlussfolgerungen

1. Was Einheit und Vielfalt sind, bestimmt sich in der EKBO von unten nach oben, primär aus der Sicht der Kirchengemeinden. Die Präsidentin des Konsistoriums der EKBO ist als Juristin *Der Kirche* gemeinsam mit dem Kollegium diesem Dienst verpflichtet.
2. Religion ist Sinn und Geschmack für das Unendliche. Die Begrifflichkeiten Einheit wie auch Vielfalt dienen dazu, sich empfindsam zu machen für die Rückbindung an Gott.
3. Maßstab für die wahre Einheit der Kirche ist es, übereinzustimmen in Bezug auf Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Das Konsistorium hat die Aufgabe, hierfür rechtssichere und gleichermaßen flexible Rahmenbedingungen zu schaffen; die Kirchengemeinden vor Ort zu unterstützen und zu begleiten.
4. Kirchenrecht muss klar, verständlich und nur so viel wie nötig sein.
5. Die Vielfalt evangelischer Glaubensformen ist eine tief in der Landeskirche der EKBO selbst verwurzelte und angelegte Stärke. Sie gilt es zu wahren und zu stärken, auch und gerade durch das Konsistorium.
6. Ehrenamtliches Engagement trägt in hohem Maße zu evangelischer Vielfalt bei. Wer Vielfalt will, muss Ehrenamt fördern. Konsistorial sind hierfür entsprechende rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen und Service-Entlastungsstrukturen zu schaffen, die sowohl Ehrenamtlichen als auch Hauptamtlichen Verwaltungsarbeit abnehmen.
7. Alle landeskirchlichen Teilgebiete der EKBO sind von gleicher Ehre und ermöglichen erst evangelische Vielfalt und Pluralität. Pluralität aushalten und als bereichernd erleben ist in Toleranz nur dann möglich, wenn eine Anerkennung der unterschiedlichen evangelischen Lebenswelten und Erfahrungshorizonte erfolgt. Regionalität zu stärken sollte daher Ziel kirchenleitenden und konsistorialen Handelns sein.

Nicht zuletzt sehe ich an meiner eigenen Biographie, dass Vielfalt in der EKBO gelebt wird und miteinander bestehen kann: Ich bin von Herzen Berlinerin, in West-Berlin sozialisiert, habe bewusst damals in Potsdam Jura studiert und habe Brandenburg in dieser Zeit sehr schätzen gelernt. Ich habe lange Jahre in der kirchlichen Verwaltung der sächsischen Landeskirche verbracht und dadurch die Lausitz gut kennen gelernt. Diese unterschiedlichen Erfahrungen bringe ich gern in die EKBO ein, so Sie sich das vorstellen können.

Herzlichen Dank!

